

Konegen-Grenier, Christiane

**Working Paper**

## Das Hochschulzukunftsgesetz NRW: Ein Fortschritt für die Hochschulen?

IW Policy Paper, No. 10/2013

**Provided in Cooperation with:**

German Economic Institute (IW), Cologne

*Suggested Citation:* Konegen-Grenier, Christiane (2013) : Das Hochschulzukunftsgesetz NRW: Ein Fortschritt für die Hochschulen?, IW Policy Paper, No. 10/2013, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/77942>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Das Hochschulzukunftsgesetz NRW

## Ein Fortschritt für die Hochschulen?

**Autor:** Christiane Konegen-Grenier  
Telefon: 0221-4981-721  
konegen-grenier@iwkoeln.de

© Institut der deutschen Wirtschaft Köln  
Postfach 101942 · 50459 Köln  
Konrad-Adenauer-Ufer 21 · 50668 Köln  
www.iwkoeln.de  
Nachdruck erlaubt

## **Inhalt**

- 1. Einleitung**
  
- 2. Untersuchung der Leitvorstellungen von Autonomie im HZG**
  - 2.1 Verhältnis von Staat und Hochschule**
  - 2.2 Steuerung im Bereich Finanzen**
  - 2.3 Steuerung im Bereich Personal**
  - 2.4 Profilbildungskompetenz**
  
- 3. Fazit**

## 1. Einleitung

Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene nordrhein-westfälische Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) gilt deutschlandweit als Maßstab für eine konsequente Umsetzung der Hochschulautonomie (CHE/CHE Consult 2013, vbw 2010). Eine europaweite Studie sieht Nordrhein-Westfalen im Unterschied zu anderen deutschen Bundesländern im Bereich der Organisationsautonomie auf dem gleichen Entwicklungsstand wie Großbritannien, die Niederlande oder die skandinavischen Länder (EUA 2011). Für die nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerin Svenja Schulze ist das Gesetz dagegen „auf halber Strecke“ stehen geblieben: Es habe den Autonomiegedanken weiterentwickelt, ohne dem Verantwortungsgedanken angemessen Rechnung zu tragen. Autonomie setze Transparenz voraus. Die Verwendung der Steuergelder solle künftig transparenter werden. Das Land müsse die rechtlichen Instrumente haben, um ein übergreifendes Landesinteresse durchsetzen zu können. Verantwortung müsse zurechenbar sein. Deshalb solle das Verhältnis zwischen Hochschulleitungen, Senat und Hochschulräten neu definiert werden (MIWF 2012b). Aus diesem Grund plant die rot-grüne Regierung eine grundlegende Novellierung, die als „Hochschulzukunftsgesetz“ (HZG) zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft treten soll.

Im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens, in welches Hochschulen und andere wissenschaftspolitische und gesellschaftliche Gruppen einbezogen werden, legte das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) im November 2012 ein Eckpunktepapier mit den wesentlichen Inhalten des zukünftigen Gesetzes vor (MIWF 2012 a). Danach wird das Wissenschaftsministerium...

- „...die Verselbstständigung der Hochschulen beibehalten,
- landesseitige Rahmenvorgaben für die Bereiche Haushalt und Personal einführen,
- ein neues Finanzierungsmodell für die Hochschulen entwickeln,
- weitere Rahmenvorgaben für gute Arbeitsbedingungen entwickeln,
- bei den Befugnissen von Hochschulräten nachjustieren und
- die Aufgabenteilung zwischen Hochschulräten und Senaten ausbalancieren“ (MIWF 2013).

Die Vorstellungen des MIWF bringen ein geteiltes Echo hervor: CDU und FDP lehnen in einem gemeinsamen Landtagsantrag eine Veränderung des HFG ab, die wiederum durch einen gemeinsamen Antrag von SPD und GRÜNEN unterstützt wird. Über die Vorstellungen von SPD und GRÜNEN hinaus plädieren die PIRATEN für eine noch weitergehende Veränderung des HFG. Gespalten ist auch die Reaktion in der hochschulpolitischen Öffentlichkeit: Während die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten und die Studierendenvertreter (Landes-ASTen-Treffen) die Absichten des Ministeriums überwiegend befürworten, befürchten die Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und Fachhochschulen, der Landes-

verband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Hochschulverbandes sowie einzelne Hochschulvertreter und auch die Industrie- und Handelskammern NRW eine Einschränkung der Autonomie und eine damit einhergehende Einbuße der Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre (Verschiedene Stellungnahmen zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung am 7. Mai 2013; IHK NRW 2013).

Im Folgenden soll analysiert werden, wie sich die im Eckpunktepapier (MIWF 2012a) und in dem dazugehörigen Pressestatement der Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung dargelegten inhaltlichen Leitvorstellungen (MIWF 2012b) zu einem Autonomiekonzept verhalten, welches aus der Perspektive der Wirtschaft entwickelt wurde (Konegen-Grenier 2010). Dabei ist zu bewerten, welche Konsequenzen für die Hochschulautonomie in Nordrhein-Westfalen zu erwarten sind. Dazu werden die Einschätzungen der hochschulpolitischen Organisationen herangezogen. In einem abschließenden Fazit ist die Funktionalität des geplanten Hochschulfreiheitsgesetzes für die Zukunft der nordrhein-westfälischen Hochschulen zu bewerten.

## **2. Untersuchung der Leitvorstellungen von Autonomie im HZG**

Die Beziehung zwischen Staat und Hochschulen ist geprägt durch das Spannungsverhältnis von Autonomie und Regulierung. Das Grundgesetz garantiert der Wissenschaft die Freiheit, selbst gewählte Fragen zu stellen. Gleichzeitig sind die Hochschulen als Einrichtungen der Wissenschaft der Förderung des Allgemeinwohls verpflichtet. Die gesetzlichen Rahmenvorgaben müssen daher so gestaltet sein, dass institutionelle Autonomie und staatliche Steuerung gleichermaßen berücksichtigt werden. Der Allgemeinheit geschuldete, zentrale Aufgaben sind die Vorbereitung auf wissenschaftsbasierte Berufe und der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und kultureller Errungenschaften in Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Aufgaben sind in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen festgeschrieben. Damit diese Aufgaben in der bestmöglichen Qualität realisiert werden, benötigen die Hochschulen sowohl einen Regulierungsrahmen, der einen qualitätsfördernden Wettbewerb um die besten Leistungen in Forschung und Lehre in Schwung bringt, als auch eine autonomie-schaffende Deregulierung auf institutioneller Ebene. Nur autonome Hochschulen, die über die entsprechenden Handlungs- und Entscheidungsfreiräume verfügen, sind flexibel genug, um auf die komplexen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft produktiv zu reagieren und ihre Ressourcen zu einem wettbewerbsfähigen Profil zusammenzuführen.

Bei der Beurteilung der Eckpunkte des geplanten nordrhein-westfälischen Hochschulzukunftsgesetzes ist demnach zu fragen, wie die Balance zwischen institutioneller Autonomie und staatlicher Steuerung gestaltet wird und ob die Hochschulen über

ausreichende Handlungs- und Entscheidungsfreiräume verfügen, um die an sie gestellten Aufgaben bei hohem Veränderungsdruck im Wettbewerb bestmöglich zu bewältigen. Dabei sind die folgenden vier Handlungsfelder in den Blick zu nehmen:

- Verhältnis von Staat und Hochschule
- Steuerung im Bereich Finanzen
- Steuerung im Bereich Personal
- Profilbildungskompetenz.

## **2.1 Verhältnis von Staat und Hochschule**

Dem Leitbild der Autonomie folgend sollen die Hochschulen eigenständig entscheiden können, wie sie die an sie gestellten Aufgaben – Vorbereitung auf wissenschaftsbasierte Berufe sowie Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und kultureller Errungenschaften in Gesellschaft und Wirtschaft – erfüllen. Dazu sollen sie ihren Status als feingesteuerte Staatsanstalt aufgeben und ihre Rechtsform frei wählen können. Außerdem sollen sie Entscheidungs- und Organisationsstrukturen in ihrer Grundordnung eigenständig festlegen können, um ihr spezifisches Profil innerhalb der Bandbreite von grundlagenorientierter Forschung und Lehre einerseits und anwendungsbezogener Ausbildung und Wissenstransfer andererseits selber bestimmen zu können. Gleichzeitig muss der Staat seiner grundrechtlich verankerten Gewährleistungspflicht nachkommen. Er benötigt demzufolge ein Instrumentarium, um die Erfüllung der gesetzlichen Hochschulaufgaben zu garantieren. Dieses Instrumentarium können Zielvereinbarungen sein, die mit den Hochschulen partnerschaftlich ausgehandelt werden. Die staatlichen Regulierungen müssen so aufgebaut sein, dass sie die Hochschulen bei der bestmöglichen Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben bei gleichzeitiger Wahrung der Freiheit wissenschaftlicher Erkenntnisprozesse unterstützen.

<b>Handlungsfeld: Verhältnis von Staat und Hochschule</b>			
<b>Reformthema</b>	<b>Leitbild Autonomie</b>	<b>HFG</b>	<b>Eckpunkte HZG</b>
Zielvereinbarungen	Initiativrecht der Hochschulen bei der Formulierung von Zielvorgaben	k. A. zum Initiativrecht; Land entwickelt strategische Ziele und schließt mit jeder Hochschule Zielvereinbarungen ab (Artikel 1, § 6 ( 1 u. 2))	MIWF legt Landeshochschulentwicklungsplan vor, der vom Landtag beschlossen wird.
	Verfahren zur Aushandlung im Konfliktfall gesetzlich vorgesehen	Ist gegeben (Artikel 1, § 6 (3))	k. A.
Rechtsform	Freie Wahl der Rechtsform	Ist gegeben (Artikel 1, §2(1))	„Verselbstständigung der Hochschulen“ soll beibehalten werden(MIWF 2012b)
Grundordnung und Binnengliederung	Eigenständige Ausgestaltung der Entscheidungs- und Organisationsstrukturen im Rahmen gesetzlicher Mindestvorgaben	Ist gegeben (Artikel 1, §2(4), allerdings durch Senat, nicht durch Hochschulleitung (Artikel 1, §22(1))	k. A. MIWF beabsichtigt Veränderung der Entscheidungsstrukturen zugunsten des Senats bei viertelparitätischer (Professoren, wissenschaftliches u. nicht-wissenschaftliches Personal, Studierende) Besetzung (s.u.)

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Im Rahmen des HFG wurden zwischen dem Land und Hochschulen unter Beteiligung der Hochschulräte Zielvereinbarungen geschlossen, in deren Rahmen die Hochschulen Nachweise über die Erfüllung der vereinbarten Leistungen in Forschung und Lehre erbrachten (In der Smitten/Jaeger 2012). Zusätzliche Steuerungsinstrumente sind aus Sicht der Landesrektorenkonferenz (Universitäten) daher nicht erforderlich. Die Rektoren fordern das MIWF auf, systematisch strategische hochschulpolitische Ziele zu entwickeln, damit diese in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen eingehen könnten. In die gleiche Richtung zielen die Vorschläge der Fachhochschulrektoren und -kanzler (HochschuleNRW/Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW 2013). Die Landesrektorenkonferenz (Universitäten) geht auch davon aus, dass die bereits existierenden, umfangreichen Leistungs- und Verwendungsnachweise auch dem Landtag zugänglich gemacht werden.

Über das Instrument der Zielvereinbarungen hat das Ministerium grundsätzlich die Möglichkeit, das landesweite Studienangebot zu steuern, um Ungleichgewichte in Angebot und Nachfrage zu vermeiden. Zusätzliche Instrumente zur Steuerung des Studienangebots sind nicht erforderlich. Diese Auffassung vertritt auch der Deutsche Hochschulverband, Landesverband NRW aus fachjuristischer Perspektive, ebenso der Rektor der Universität zu Köln in einer gesonderten Stellungnahme (Universität zu Köln 2013).

Es bleibt in den Eckpunkten zum HZG unklar, inwieweit der Landeshochschulentwicklungsplan eine Letztentscheidung des Ministeriums darstellt. Dies würde dem Leitbild autonomer Hochschulen wenig entsprechen. Landeshochschulentwicklungspläne sollten vielmehr als Datenbasis und gemeinsame Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen dienen.

Inwieweit von einer Beibehaltung der im HFG gewährten Verselbstständigung der Hochschulen als rechtsfähige Körperschaften öffentlichen Rechts weiterhin die Rede sein kann, wie es im Eckpunktepapier angekündigt wird, ist in Anbetracht der Steuerungsabsichten des MIWF fraglich. Von einer eigenständigen Gestaltung der Grundordnung und der damit verbundenen Vertretungsrechte in den Gremien lässt sich eher nicht mehr sprechen, wenn eine viertelparitätische Besetzung des Senats bereits von Seiten des Landes vorgeschrieben werden soll. Die Hochschulen müssen Gelegenheit haben, die ihnen jeweils adäquate Organisation von Entscheidungsprozessen zu erproben (CHE/ CHE Consult 2013). Am Beispiel der Universität zu Köln wird im Bericht des Rektors darauf verwiesen, dass die Freiheit zur eigenständigen Entwicklung von Entscheidungs- und Partizipationsmodellen eine Balance zwischen Steuerung und Teilhabe hervorgebracht habe, an der die verschiedenen Gruppen der Hochschule stärker als bislang beteiligt seien. Darüber hinaus verweist der Rektor der Universität Köln auf eine noch laufende Studie, in der bislang schon mehr als 50 verschiedene Partizipationsmodelle von den nordrhein-westfälischen Hochschulen entwickelt werden konnten (Universität zu Köln 2013).

## **2.2 Steuerung im Bereich Finanzen**

Für die Realisierung institutioneller Autonomie ist eine nachhaltige finanzielle Basis unerlässlich. Es ist absehbar, dass öffentliche Ressourcen nicht ausreichen werden, um die sowohl qualitativ als auch quantitativ gestiegenen Erwartungen und Ansprüche an Ausbildung und Forschung finanzieren zu können. Die überwiegende Abhängigkeit von Steuergeldern muss durch zusätzliche Einnahmequellen reduziert werden, um institutionelle Autonomie mit einem stabilen Fundament auszustatten. Um ein solches Fundament aufzubauen, braucht eine Hochschule administrative Beweglichkeit, eine eigenständige Entscheidungsorganisation und nicht zuletzt das Verfügungsrecht über die eigenen Ressourcen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Herauslösung aus der jeweiligen Landeshaushaltsordnung und ein Schutz vor Zugriffen der Finanzministerien. Mehrjährige, im Rahmen von Zielvereinbarungen zugesagte Globalhaushalte müssen Planungssicherheit absichern. Die Hochschule soll eigenständig entscheiden, wo und wie sie die Ressourcen einsetzt.

<b>Handlungsfeld: Steuerung im Bereich Finanzen</b>			
<b>Reformthema</b>	<b>Leitbild Autonomie</b>	<b>HFG</b>	<b>Eckpunkte HZG</b>
Globalhaushalt	gesetzlich verankert	Hochschulen erhalten keine Haushalte, sondern Zuschüsse für laufenden Betrieb und Investitionen. Diese fallen in das Vermögen der Hochschulen (Artikel 1, §5(2 u.3)). Näheres regelt MIWF durch Rechtsverordnung (Artikel 1, §5(9)).	MIWF will über Rahmenvorgaben im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten steuern. Außerdem soll von Seiten des MIWF ein Modell zur „strategischen Budgetierung“ entwickelt werden. Nähere Angaben fehlen.
	Mehrjährige Festlegung in Zielvereinbarungen	Ist gegeben (§6(2))	k. A.
Vermögensbildung und wirtschaftliche Betätigung	Nutzung von Rücklagen und Einkünften für Vermögensaufbau	Ist gegeben (Artikel 1, §5(3)) Näheres regelt MIWF durch Rechtsverordnung (Artikel 1, §5(9)).	„Einwerbung von Drittmitteln soll transparenter werden.“
	Integration der Liegenschaften in das Vermögen	Nur als Modellversuch (Artikel 8, Absatz 5)	k. A.
	Recht auf eigenständige Investitionen, Kreditaufnahme und Erwirtschaftung von Zinserträgen, zumindest im Rahmen eigener Einnahmen	Kreditrahmen von MIWF festgelegt (Artikel 1, §5 (5)). Näheres regelt MIWF durch Rechtsverordnung (§5(9)).	k. A.
	Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen ist nicht genehmigungspflichtig.	Nur gestattet im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben. Finanz. Beteiligung nur aus freien Rücklagen der Hochschule möglich (Artikel 1, §5(5)).	k. A.
	Bauherreneigenschaft und Bauverantwortung bei Hochschule	k. A.	k. A.
	Eigenständige Gestaltung der Kosten – und Leistungsrechnung	Nur eingeschränkt gegeben: Verpflichtend sind Kosten- u. Leistungsrechnung, Kennzahlsteuerung und Berichtswesen (Artikel 1, §5(2)) MIWF erlässt Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung, zum Rechnungswesen, zum Nachweis sachgerechter Mittelverwendung u. Jahresabschluss. Landesrechnungshof prüft Wirtschaftsführung (Artikel 1, §5(9)).	k. A. „Hochschulen haben eine Pflicht zur transparenten Wirtschaftsführung“ (MIWF 2012b)

Das HFG bietet in diesem Punkt eine hohe Flexibilität, indem die staatlichen Zuschüsse sowie selbst erwirtschaftete Rücklagen und Einkünfte dem Vermögen der Hochschule zugeführt werden dürfen. Allerdings behält sich das Land auch im Rahmen des HFG vor, zur haushaltsrechtlichen Behandlung des Hochschulvermögens Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum und in welcher Art diese kontrollierte Flexibilität zusätzlich durch steuernde Rahmenvorgaben eingeschränkt werden soll.

Die Integration der Liegenschaften in das Vermögen der Hochschule ist bislang auch im Rahmen des HFG nur in Modellversuchen vorgesehen. Auch die Zuerkennung der Bauherreneigenschaft ist im HFG noch nicht geregelt.

Zur Vorstellung einer die Autonomie fördernden Finanzhoheit gehört, dass die Hochschule durch wirtschaftliche Betätigung in Weiterbildung und Wissenstransfer sowie durch die Gründung eigener Unternehmen ihr Vermögen mehren und im Rahmen selbst erwirtschafteter Mittel Investitionen tätigen kann. Diese Kompetenzen werden im HFG den Hochschulen in gewissem Maße zuerkannt, allerdings nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und bei Begrenzung der Investitionsvolumina durch Vorgaben des Ministeriums. Grundsätzlich behält sich das Ministerium auch im Hinblick auf wirtschaftliche Betätigung nähere Regelungen durch Rechtsverordnung vor. In den Eckpunkten zum HZG werden abgesehen von der nicht näher erläuterten Forderung nach mehr Transparenz bei den Drittmitteln keine weiteren Vorgaben formuliert. Die IHK NRW plädiert für eine Klärung, was mit mehr Transparenz gemeint ist, und verweist auf die aus der Unternehmensperspektive erforderliche Vertraulichkeit bei Forschungsaufträgen im Hinblick auf Unternehmensstrategie, Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz (IHK NRW 2013).

Hingewiesen wird in den Eckpunkten des MIWF auch auf die Pflicht der Hochschulen zur transparenten Wirtschaftsführung. Ein Blick in das HFG zeigt, dass diesem Anliegen bereits durch die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen wie Kosten- und Leistungsrechnung, Kennzahlensteuerung und Berichtswesen Rechnung getragen wird. Zusätzlich existieren Verwaltungsvorschriften des Ministeriums, beispielsweise zum Nachweis sachgerechter Mittelverwendung. Grundsätzlich überprüft darüber hinaus der Landesrechnungshof die Wirtschaftsführung. In ihrer Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung verweisen die Universitätskanzler des Landes auf die bereits jetzt schon zu erstellenden Landesstatistiken und Berichte (insgesamt 24), mit denen das Handeln der Hochschulen transparent gemacht werde. Darüber hinaus könne das Land nach aktueller Rechtslage zum Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern (Die Kanzlerin und die Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen 2013). Die Hochschulen informieren nach Einschätzung der Rektoren und Kanzler der Fachhochschulen das MIWF bereits jetzt „umfangreich, umfassend und verbindlich“ (HochschuleNRW/Arbeitsgemeinschaft der Kanz-

lerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW 2013). Auch aus der Sicht des CHE werden „Transparenz und Effizienz bei der Verausgabung staatlicher Mittel durch die Hochschulen...durch ein hoch professionalisiertes Controlling und Finanzmanagement an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen bereits gewährleistet“ (CHE/CHE Consult 2013).

### **2.3 Steuerung im Bereich Personal**

Ebenso wie in den Fragen der Rechtsform sollten die Hochschulen auch hinsichtlich ihrer personellen Ressourcen eigene Gestaltungsoptionen haben. Sie können dem Leitbild der sich selbst steuernden, autonomen Hochschule nur entsprechen, wenn ihnen der Gesetzgeber ausreichend Spielraum lässt, um eigene Führungs- und Personalkonzepte aufzubauen. Um entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten zu haben, brauchen die Hochschulen eigenständige Kompetenzen hinsichtlich der Berufung und der Personalrekrutierung allgemein sowie die Entscheidungshoheit über Stellenpläne und Vergütung.

<b>Handlungsfeld: Steuerung im Bereich Personal</b>			
<b>Reformthema</b>	<b>Leitbild Autonomie</b>	<b>HFG</b>	<b>Eckpunkte HZG</b>
Diensttherreneigen- schaft	Hochschulleitungen sind Dienstvorgesetzte	Ist gegeben (Artikel 1, §33(2)) Dienstvorgesetzter der Hochschulleitung ist der o. die Hochschulratsvorsit- zende Die Hochschule übernimmt als Arbeitgeber das gesam- te verbeamtete und ange- stellte Personal (Artikel 7, §§ 1-2).	Dienstvorgesetzte sind die hauptberufli- chen Präsidiumsmit- glieder. Sie werden vom MIWF ernannt.
	Verteilung von Stellen und Mittel erfolgt durch die Hochschulleitung	Ist gegeben (Artikel 1, §16(1)); unter Berücksich- tigung der Fachbereichs- entwicklungspläne. Hoch- schulrat muss zustimmen (Artikel 1, §21(2))	MIWF will künftig über Rahmenvorga- ben im Bereich der Haushalts- u. Wirt- schaftsangelegenheit sowie im Bereich der Personalplanung steuern.
Berufungen	Eigenständige Berufun- gen ohne Genehmi- gungspflicht	Ist gegeben (Artikel 1, §37(1))	k. A.
Stellenplan	Keine Festlegung der Stellenpläne durch das Ministerium	Möglichkeit einer institutio- nellen Lehrverpflichtung durch Zusammenfassung der Regellehrverpflichtun- gen einer Gruppe von Pro- fessoren ist gegeben (Arti- kel 1, §33(5))	k. A.
	Lehrverpflichtungsver- ordnung wird aufgeho- ben	Nein	k. A. MIWF will über Rahmenvorgaben nach dem Prinzip „Gute Arbeit“ steu- ern. Dabei soll es um die Befristung von Arbeitsverträgen im Mittelbau gehen. (MIWF 2012b)
Vergütung	Hochschule entscheidet eigenständig über leis- tungsbezogene Zulagen	Ist gegeben (Artikel 6, Ab- satz 1 h)	k. A.

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Das HFG ist diesen Anforderungen weitgehend entgegengekommen, indem die Beschäftigten in die Personalhoheit der Hochschulen überführt wurden und die Verteilung von Mitteln und Stellen sowie Berufungen, leistungsbezogene Vergütungen und zum Teil auch die Gestaltung der Lehrverpflichtung nunmehr in der Kompetenz der Hochschulleitungen liegen. Inwieweit diese Regelungen im HZG zurückgenommen werden sollen, bleibt weitgehend unklar. Beibehalten werden soll der Status der Hochschulen als Arbeitgeber des gesamten Personals (MIWF 2012b). Ansonsten wird wie auch im Bereich der Finanzen eine Steuerung über Rahmenvorgaben in Aussicht gestellt. Änderungen werden hinsichtlich der Modalitäten der befristeten

Beschäftigung im Mittelbau angekündigt. Nach Ansicht der Fachhochschulrektoren und -kanzler sind zusätzliche Regulierungen nicht notwendig, da ein gemeinsames Vorgehen mit den Landespersonalrätekonferenzen zur Optimierung der Beschäftigungsbedingungen bereits eingeleitet sei (HochschuleNRW/Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW 2013). Die Regulierung der Befristung durch eine Vorgabe der Mindestdauer von Verträgen ist problematisch, weil die befristete Beschäftigung häufig im Rahmen von Drittmittelprojekten stattfindet. Es ist schwer nachvollziehbar, aus welchen finanziellen Quellen die Hochschule Vertragslaufzeiten finanzieren soll, die über die Laufzeit der jeweiligen Drittmittelprojekte hinausgehen. Die Vorgaben von Mindestlaufzeiten bei befristeten Projekten ist auch aus Sicht der IHK NRW problematisch, da dies zu einer Einschränkung der Forschungsk Kooperationen führen könnte. Vielfach biete Forschungsarbeit im Rahmen von Drittmittelprojekten den Studierenden die Möglichkeit, eine praxisorientierte Bachelor- oder Masterarbeit zu schreiben (IHK NRW 2013).

#### **2.4 Profilbildungskompetenz**

Das grundsätzliche Spannungsverhältnis von akademischer Selbstbestimmung einerseits und einer effektiven und effizienten Entscheidungsorganisation andererseits stellt eine Herausforderung für die institutionelle Umsetzung der Autonomie dar. Um ein spezifisches Hochschulprofil zu gestalten, müssen klare Handlungsziele festgelegt werden können. Gleichzeitig darf die für die Entwicklung der Wissenschaften fundamentale Freiheit der Erkenntnis- und Lehrprozesse nicht gefährdet werden. Eine starke Hochschulleitung muss mit einer produktiven Partizipation aller Hochschulmitglieder verbunden werden.

<b>Handlungsfeld: Profilbildungskompetenz</b>			
<b>Reformthema</b>	<b>Leitbild Autonomie</b>	<b>HFG</b>	<b>Eckpunkte HZG</b>
Entscheidungsorganisation	Doppelte Legitimation bei der Wahl der Leitungsebenen	Ist gegeben: Hochschulrat wählt Präsidium (Artikel 1, §21 (19)); Senat muss Wahl bestätigen (Artikel 1, §22(1))	Nicht mehr gegeben, da Hochschulrat Wahlrecht verlieren soll und Senat gestärkt werden soll
Hochschulrat	Bestellung der Mitglieder erfolgt durch Ministerium und Hochschule gemeinsam	Ist gegeben (Artikel 1, §21(4))	k.A. stärkere Vertretung „gesellschaftlich relevanter Gruppen“ soll geprüft werden; Frauenquote von 40 %
Kernkompetenzen des Hochschulrats	Mitwirkung an der Wahl der Hochschulleitung	Ist gegeben (Artikel 1, §21(1))	Soll abgeschafft werden; Ernennung bzw. Bestellung der Hochschulleitung durch MIWF
	Mitwirkung an der Grundordnung	Nein, dies ist Kompetenz des Senats (Artikel 1, §22 (1))	Kompetenzen des Hochschulrats sollen künftig „in Richtung Aufsicht u. Beratung ausgerichtet sein“
	Mitwirkung an den Entscheidungen über Struktur- und Entwicklungspläne	Ist gegeben (Artikel 1, §21(1))	Bei Beschränkung auf Aufsicht u. Beratung eher unwahrscheinlich
	Mitwirkung an den Entscheidungen über die mittelfristige Finanzplanung und den Jahreshaushalt der Hochschule	Ist gegeben (Artikel 1, §21(1))	Bei Beschränkung auf Aufsicht u. Beratung eher unwahrscheinlich
	Vorbehaltlich der genannten Kompetenzen entscheiden die Hochschulen über die Zusammensetzung und über weitere Kompetenzen der Hochschulräte	Zusammensetzung kann in der Grundordnung durch die Hochschule entscheiden werden (Artikel 1, §21 (3))	MIWF will künftige Zusammensetzung prüfen
Kapazitätsmanagement	Hochschule entscheidet eigenständig über Einführung und Aufhebung von Studiengängen	Ist gegeben: Voraussetzung für Aufnahme des Studienbetriebs ist erfolgreiche Akkreditierung (Artikel 1, §7(1))	MIWF beabsichtigt stärkere Steuerung des Studienangebots über strategische Landesplanung (MIWF 2012b)
	Innerhalb der Kapazitätsverordnung kann die Hochschule Betreuungsrelationen flexibel festlegen	Nein	k. A.

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Im HFG war es weitgehend gelungen, diese schwierige Balance herzustellen, indem die Vertreter einer Entscheidungsebene von der nächsthöheren Entscheidungsebene gewählt und von der nächstniedrigeren Entscheidungsebene bestätigt werden. Dies gilt beispielsweise nach den Rahmenbedingungen des HFG für das Hochschulpräsidium, welches vom Hochschulrat gewählt wird und vom Senat bestätigt werden muss. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Universitätskanzler nicht unumstritten: Sie verweisen auf zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts, in welchen eine stärkere Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte der akademischen Hochschulmitglieder gefordert wird. Die Kanzler schlagen unter anderem bei der Wahl der Hochschulleitung ein gestuftes Entscheidungsverfahren unter Mitwirkung des Hochschulrates vor, in welchem der Senat ein Entscheidungsvorrecht haben soll. Eine stärkere Beteiligung des Senats an wichtigen Entscheidungen (zum Beispiel Hochschulentwicklungsplan, Wahl der Hochschulleitung) fordern auch die im Hochschullehrerbund NRW organisierten Fachhochschulprofessoren (Hochschullehrerbund *hib*NRW 2013). Für ein Letztentscheidungsrecht des Senats bei Wahl oder Abwahl des Hochschulrektors tritt der Deutsche Hochschulverband ein. Es wird allerdings – „im Lichte der Erfahrung mit den kollegialen Entscheidungsstrukturen“ – nicht dafür plädiert, weitere Entscheidungskompetenzen von der Leitungsebene auf die Kollegialorgane zurück zu verlagern. Als sinnvoll wird vielmehr eine Stärkung der Kontrollrechte (Fragerechte, Aktenvorlagerechte, Akteneinsichtsrechte etc. vorgeschlagen (Deutscher Hochschulverband 2013)).

Anders als die Universitätskanzler sehen die Universitätsrektoren keine Veranlassung, die Position des Senats zu stärken. Für die Universitätsrektoren steht es außer Frage, „dass die gegenwärtigen Governance-Strukturen die Handlungs-, Entscheidungs- und Leistungsfähigkeit verbessert haben und diese daher ebenfalls keiner grundlegenden Neuausrichtung bedürfen“ (LRK 2013). In ähnlicher Weise äußern sich die Fachhochschulrektoren und -kanzler: Die gegenwärtige Kompetenzzuordnung der Selbstverwaltungsgremien sichere eine „funktionale ‚Gewaltenteilung‘ zwischen Leitung, Grundsatzentscheidung und Kontrolle (HochschuleNRW/Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW 2013). Im Eckpunkte-Papier des MIWF wird dies ausdrücklich anders gesehen: Das Prinzip einer durch doppelte Legitimation gekennzeichneten Entscheidungsorganisation wird grundsätzlich in Frage gestellt, indem die Machtbalance zwischen Hochschulrat und Senat massiv verändert werden soll. Beabsichtigt ist, die Kompetenzen des Senats umfassend zu stärken und die Funktionen des Hochschulrates auf Beratung und Aufsicht zu beschränken. Gleichzeitig soll der Einfluss des MIWF deutlich ausgeweitet werden, indem die Hochschulleitung künftig vom Ministerium bestellt beziehungsweise ernannt werden soll. Neben der Beschränkung der Hochschulratskompetenzen will das Ministerium darüber hinaus Einfluss auf die Zusammensetzungen der Hochschulräte nehmen.

Damit ist die Funktionalität der hochschulpolitischen Instanz ‚Hochschulrat‘ in ihrem Kern außer Kraft gesetzt. Ein derart entmachteter und extern beeinflusster Hochschulrat kann nicht mehr die für die Sicherung der Autonomie zentrale Aufgabe übernehmen, eine Gefährdung der autonomen Profilbildungskompetenz im Außenverhältnis gegenüber staatlichen Instanzen und im Innenverhältnis gegenüber Partikularinteressen der Hochschulmitglieder abzuwehren. Der Landeshochschulverband sieht daher die Existenz der Hochschule als eigenständige Körperschaft in Frage gestellt, wenn der Hochschulrat auf eine ausschließlich beratende Funktion reduziert würde. Es müsse eine vom Eigeninteresse der Hochschule losgelöste Fremdaufsicht geben. Dieses Mittel sei der Hochschulrat (Deutscher Hochschulverband 2013). Aus der Perspektive der Wirtschaft würde ein auf Beratungsfunktionen beschränkter Hochschulrat darüber hinaus an Attraktivität für die Mitwirkung von Wirtschaftsvertretern verlieren. Der Bedarf an Kooperationen mit der Wissenschaft müsse auch weiterhin vor Ort geplant und nicht zentral aus Düsseldorf vorgegeben werden (NRW IHK).

Auf eine weit verbreitete Ablehnung stößt die Konzeption eines viertelparitätisch besetzten Senats. Befürchtet wird eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch die Mitentscheidungsbefugnisse von nicht-wissenschaftlichem Personal (Deutscher Hochschulverband 2013) sowie die Lähmung von Entscheidungsprozessen (Deutscher Hochschulverband 2013, CHE/CHE Consult 2013, IHK NRW 2013, Universität zu Köln 2013). Das CHE sieht bei einer Rückverlagerung zentraler Entscheidungskompetenzen auf den Senat die Gefahr massiver Steuerungsprobleme der akademischen Selbstverwaltung. In weiten Bereichen sei der Senat früher von „Partikularinteressen, Kompromissen auf niedrigstem Niveau, unklaren Verantwortlichkeiten für Entscheidungen und oft extrem hohen Zeitaufwand geprägt“ (CHE/CHE Consult 2013).

Im Kontrast dazu haben sich die Hochschulräte nach Einschätzung mehrerer Hochschulakteure (CHE/CHE Consult 2013, Kanzler der Universitäten 2013, Universität zu Köln 2013) bewährt. Als positive Effekte werden die Unterstützung in Entscheidungsorganisation und Profilbildung sowie eine stärkere Verankerung der Hochschulen in der Region (CHE/CHE Consult 2013) beziehungsweise eine Öffnung der Hochschulen zur Gesellschaft genannt (Universität zu Köln 2013). Diese positiven Effekte bedeuten nicht, dass keine Verbesserungserfordernisse gesehen werden. Kritisiert wird die fehlende Regelung zur Abberufung von Hochschulräten sowie die Tatsache, dass der Hochschulrat Dienstvorgesetzter der Hochschulleitung ist. Im Beamtenrecht hat der Dienstvorgesetzte die Aufgabe, zu kontrollieren, ob der Bedienstete seine Aufgaben erfüllt. Eine solche disziplinarische Zuordnung von Hochschulrektoren und Hochschulpräsidenten ist dem Statuts und der Autorität dieses Amtes nicht angemessen und wurde bereits bei Entstehung des HZG zu Recht kritisiert (Konegen-Grenier 2010).

Die Profilbildungskompetenz der Hochschulen wird mit den im Eckpunkte-Papier beabsichtigten Neuregelungen darüber hinaus noch an weiterer Stelle geschwächt. Wenn sich eine Hochschule eigenständig zwischen Forschungsengagement und Anwendungsorientierung positionieren will, muss sie über ihr Studienangebot entscheiden können. Dazu ist es unter anderem sinnvoll, dass die Hochschulen die Möglichkeit haben, die den Ressourceneinsatz in hohem Maße vorstrukturierende Kapazitätsverordnung durch ein flexibles Modell der Aushandlung von Ausbildungskapazitäten zu ersetzen. Auf eine solche Möglichkeit finden sich im HFG keine Hinweise, auch im Eckpunktepapier bleibt dieses Anliegen unerwähnt. Unter den Rahmenbedingungen des HFG konnten die Hochschulen in Verbindung mit einer erfolgreichen Akkreditierung zumindest eigenständig über die Einführung und Aufhebung der Studiengänge entscheiden. Ob dies unter den Rahmenbedingungen des HZG noch der Fall sein wird, ist fraglich, denn das MIWF beabsichtigt eine stärkere Steuerung des Studienangebots über die strategische Landesplanung.

### **3 Fazit**

Mehrheitlich werden von den Landesorganisationen der Hochschulen die Erfolge in Forschung und Lehre auf die im HFG gewährte Autonomie zurückgeführt. Nach Ansicht der Universitätsrektoren haben die Hochschulen sowohl in der Forschung als auch in der Hochschulausbildung hohe Leistungen erbracht. Würde das Ministerium zur fachaufsichtlichen Steuerung zurückkehren, so seien die Erfolge der letzten Jahre gefährdet. Die zunehmende Übertragung von Verantwortung und der Verzicht auf Detailsteuerung hat aus der Sicht der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen zu einer positiven Reformbilanz geführt: Steigerung der Studierendenzahlen, weitgehend gelungene Umstellung auf die neuen Bachelor- und Masterabschlüsse, Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung, intensive interne Planungs- und Evaluationsprozesse sowie eine stärkere Identifikation der Beschäftigten mit der eigenen Hochschule. Eine Rückkehr des Landes zur Detailsteuerung würde diese Erfolge gefährden (HochschuleNRW 2011). Aus Sicht des Deutschen Akademischen Austauschdienstes hat die Autonomie der nordrhein-westfälischen Hochschulen vor allem durch mehr Flexibilität in der Haushalts- und Personalplanung positive Veränderungen im Hinblick auf die Internationalisierung bewirkt. Ein Rückschritt hinter den erreichten Stand der Autonomie würde den Prozess der Internationalisierung erschweren (DAAD 2013).

Eine positive Bilanz des HFG ziehen auch die Vertreter der Wirtschaft: Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) betonen in ihrer Stellungnahme als positive Wirkung der größeren Handlungsfreiheit eine verbesserte Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft. Die Anzahl der Institute, der For-

schungsprojekte und das Drittmittelvolumen seien gestiegen. Die Hochschulen seien „tatkräftiger und reaktionsschneller“ geworden (IHK NRW 2013).

Unabhängig von diesen insgesamt positiven Einschätzungen findet der Plan Zustimmung, eine Evaluierung des HFG vorzunehmen, sei es durch eine unabhängige, internationale Kommission (LRK 2013) oder auf der Basis von gemeinsam mit den Hochschulen zu entwickelnden Prüfverfahren (IHK NRW 2013).

Nach Ansicht der Universitäts-Kanzler gibt es keinen Anlass, von dem mit dem HFG vollzogenen Paradigmenwechsel zu mehr Autonomie abzurücken. Klare Leitungsstrukturen, bei denen die Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen beim Rektorat lägen, seien mit der Aktivierung und Bündelung der wissenschaftlichen Aktivitäten auf dezentraler Ebene gut in Einklang zu bringen. Es sei zu befürchten, dass die Hochschulen in einem Maße in ihrer Autonomie eingeschränkt werden, dass die Bezeichnung „autonome Hochschule“ möglicherweise kaum noch der Realität entspreche.

Im Prinzip braucht Nordrhein-Westfalen kein neues Hochschulgesetz. Dem legitimen Anliegen staatlicher Gesamtsteuerung und Transparenz über Verwendung von Steuergeldern kann durch die bereits im HFG vorgesehenen Instrumente ausreichend Genüge getan werden.

Das im HFG austarierte Verhältnis von Staat und Hochschule hat den nordrhein-westfälischen Universitäten und Fachhochschulen einen Gestaltungsspielraum eröffnet, der eine Vielfalt von internen Entscheidungs- und Partizipationsmodellen hervor gebracht hat. Würde dieser Entwicklung durch gesetzlich vorgegebene Organisationsmodelle ein Ende gesetzt, so wäre die Weiterentwicklung der institutionellen Autonomie in ihrem Kern getroffen. Was die Steuerung im Bereich der Finanzen anbetrifft, so bleibt vor dem Hintergrund der weiterhin existierenden Eingriffsrechte des Ministeriums und der sehr umfangreichen Berichtspflichten der Hochschulen die Forderung nach mehr Transparenz und Verantwortung unverständlich.

Welche Steuerungsabsichten das MIWF im Hinblick auf das Hochschulpersonal verfolgt, bleibt bis auf die Vorgabe von im Rahmen von Drittmittelprojekten kaum zu finanzierenden Mindestbeschäftigungsfristen noch im Unklaren.

Die entscheidende Schwächung der Hochschulautonomie und damit der Verlust von Profilbildungskompetenz ist zu befürchten, wenn die in den Eckpunkten vorgesehene Stärkung der Kollegialorgane bei gleichzeitiger Reduzierung der Hochschulräte auf rein beratende Funktionen Wirklichkeit würde. Aus hochschulrechtlicher Sicht wäre damit auch die Existenz der Hochschulen als eigenständige rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts in Frage gestellt. Darüber hinaus ist insbesondere durch die beabsichtigte viertelparitätische Besetzung der Kollegialorgane mit einer Einbuße an Effizienz und Entscheidungsfähigkeit zu rechnen. Die Hochschulräte ha-

ben sich als steuernde und zugleich unterstützende Instanz bewährt, was Verbesserungen in einzelnen Detailregelungen nicht ausschließt.

## Literatur

**CHE Centrum für Hochschulentwicklung / CHE Consult**, 2013, Stellungnahme des CHE für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung am 07. Mai 2013, URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-698.pdf> [Stand: 2013-06-25]

**DAAD – Deutscher Akademischer Austausch Dienst**, 2013, Stellungnahme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-723.pdf> [Stand: 2013-06-25]

**Deutscher Hochschulverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen**, 2013, Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung in Sachen Wissenschaftsautonomie am 7. Mai 2013, URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-720.pdf> [Stand: 2013-06-25]

**Die Kanzlerin und die Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen**, 2013, Stellungnahme der Kanzlerin und Kanzler der Universitäten des Landes NRW, URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-705.pdf> [Stand: 2013-06-25]

**EUA - European University Association**, 2011, University Autonomy in Europe II, URL: [http://www.eua.be/Libraries/Publications/University\\_Autonomy\\_in\\_Europe\\_II\\_-\\_The\\_Scorecard.sflb.ashx](http://www.eua.be/Libraries/Publications/University_Autonomy_in_Europe_II_-_The_Scorecard.sflb.ashx) [Stand: 2013-06-25]

**Hochschullehrerbund *hib*NRW**, 2013, Zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landtages am 7. Mai 2013, URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-700.pdf> [Stand: 2013-06-25]

**HochschuleNRW - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V. / Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW**, 2013, Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen zu den Eckpunkten des geplanten Hochschulzukunftsgesetzes, URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-702.pdf> [Stand: 2013-06-25]

**HochschuleNRW – Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V.**, 2011, Zentrale Fragen für den offenen Dialogprozess zur Weiterentwicklung des Hoch-

schulrechtes: Antworten der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen, URL:  
[http://www.fh-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Webseiteninhalte/Dokumente/  
Stellungnahme\\_Dialogprozess\\_HG\\_21.03.2011.pdf](http://www.fh-nrw.de/fileadmin/user_upload/Webseiteninhalte/Dokumente/Stellungnahme_Dialogprozess_HG_21.03.2011.pdf) [Stand: 2013-06-25]

**IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.**,  
2013, Position der IHK NRW zum Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (Novel-  
lierung des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen), URL:  
[http://www.ihk-nrw.de/sites/default/files/news\\_files/position\\_hochschulzukunftsgesetz\\_05022013.pdf](http://www.ihk-nrw.de/sites/default/files/news_files/position_hochschulzukunftsgesetz_05022013.pdf) [Stand: 2013-06-25]

**In der Smitten**, Susanne / **Jaeger**, Michael, 2012, Ziel- und Leistungsvereinbarun-  
gen als Instrument der Hochschulfinanzierung, Ausgestaltung und Anwendung, HIS  
Hochschul-Informationssystem GmbH, HIS:Forum Hochschule Nr. F16/2012, Han-  
nover

**Konegen-Grenier**, Christiane, 2010, Regulierung der Hochschulautonomie, in: Posi-  
tionen – Beiträge zur Ordnungspolitik aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln  
Nr. 47, Köln

**Landes-ASten-Treffen NRW (LAT NRW)**, 2013, Stellungnahme zur Öffentlichen  
Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung gemeinsam  
mit dem Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation „Initiativen zur  
Hochschulautonomie“ – Drucksachen 16/1255, 16/1190, Drucksache 16/1898 i. V.  
m. 16/1962 am 07. Mai 2013, URL: [http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/  
dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-693.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-693.pdf) [Stand: 2013-06-25]

**Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den  
Hochschulen und Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen - LPKwiss-NRW**,  
2013, Stellungnahme zu den Drucksachen 16/1255, 16/1190, 16/1898 und 16/1962,  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
am 7. Mai 2013, URL: [http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/  
dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-706.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-706.pdf) [Stand: 2013-06-25]

**Landtag Nordrhein-Westfalen**, 2012a, Antrag der Fraktion der CDU und der Frakti-  
on der FDP, Finger weg von der Hochschulautonomie – Positionspapier der Hoch-  
schulratsvorsitzenden nutzen, Drucksache 16/1190, URL: [http://www.landtag.nrw.de/  
portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-1190.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-1190.pdf) [Stand: 2013-06-25]

**Landtag Nordrhein-Westfalen**, 2012b, Antrag der Fraktion der SPD und der Frakti-  
on BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hochschulautonomie zukunftsgerecht weiterentwi-  
ckeln – Demokratische Strukturen stärken, Verantwortung des Landes wahrnehmen,  
Drucksache 16/1898, URL: [http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/  
dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-1898.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-1898.pdf) [Stand: 2013-06-25]

**Landtag Nordrhein-Westfalen**, 2012c, Gesetzentwurf der Fraktion PIRATEN, Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsautonomie, Drucksache 16/1255, URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-1255.pdf> [Stand: 2013-06-25]

**LRK Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW**, 2013, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung am 7. Mai 2013, URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-699.pdf> [Stand: 2013-06-25]

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**, 2012a, Eckpunkte zu dem Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes, URL: [http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Hochschule\\_gestalten\\_NRW/Eckpunkte\\_Hochschulzukunftsgesetz.pdf](http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Hochschule_gestalten_NRW/Eckpunkte_Hochschulzukunftsgesetz.pdf) [Stand: 2013-06-25]

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**, 2012b, Pressekonferenz mit der Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Svenja Schulze am 21. November 2012 anlässlich der Vorstellung der Eckpunkte für das nordrhein-westfälische Hochschulzukunftsgesetz, URL: [http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Hochschule\\_gestalten\\_NRW/2012-11-16-Statement\\_Ministerin-HG-Novelle.pdf](http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Hochschule_gestalten_NRW/2012-11-16-Statement_Ministerin-HG-Novelle.pdf) [Stand: 2013-06-25]

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**, 2013, Gesetze – Hochschulrecht weiterentwickeln, URL: <http://www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/hochschulrecht/gesetze/> [Stand: 2013-06-25]

**Universität zu Köln**, 2013, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung am 7. Mai 2013, URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-729.pdf> [Stand: 2013-06-25]

**vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.** (Hrsg.), 2010, Bildungsautonomie: Zwischen Regulierung und Eigenverantwortung – die Bundesländer im Vergleich. Expertenrating der Schul- und Hochschulgesetze der Länder zum Jahresgutachten 2010, München